

Österreichische Apothekerkammer1091 Wien IX, Spitalgasse 31 – Postfach 87
Telefon 42 56 76-0 ΔWien, 17. März 1988
Zl. III-15/2/2-552/7/88
S/K1An das
Bundesministerium für Wissenschaft
und ForschungMinoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	7 GE 9 88
Datum:	23. MRZ. 1988
Verteilt	24. MRZ. 1988 <i>Yapp</i>

A. Wörner

Betrifft:**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungs-
gesetz 1983 geändert wird; Begutachtung****Bezug:****Ihr Schreiben vom 4. Februar 1988, GZ. 68.159/2-17/88**

Zu o. a. Bezug nimmt die Österreichische Apothekerkammer wie folgt Stellung:

Die Österreichische Apothekerkammer begrüßt die Ziele einer Novelle des Studienförderungsgesetzes. Aufgrund der mit der bisherigen Vergabemodalität im autonomen Wirkungsbereich bei Pharmaziestudenten gemachten Erfahrungen regen wir im Hinblick auf das Ziel einer administrativen Vereinfachung eine Änderung des Abs. 3 lit. b und c des § 28 a an. Es sollte nicht so sein, daß Pharmaziestudenten ein solches Leistungsstipendium im Extremfall erst erhalten, als sie bereits die berufliche Tätigkeit aufgenommen haben.

§ 28 a Abs. 3 könnte daher wie folgt formuliert werden:

"(3) ...

a) unverändert

b) Die Bewerberin (der Bewerber) gehört dem Kreis jener Studierenden an, die die Voraussetzungen zur Zuerkennung eines Leistungsstipendiums erfüllen.

- 2 -

c) Die Befürwortung des Antrages durch Gegenzeichnung der Bewerbung durch einen in § 23 Abs. 1 lit. a UOG genannten Universitätslehrer oder einen Hochschulprofessor oder Hochschuldozenten."

Dadurch sollte vermieden werden können, daß durch die Gutachtentätigkeit weitere Lehr- und Forschungskapazität administrativ gebunden wird und eine weitere Belastung der Kollegialorgane mit Verwaltungssagenden erfolgt. Durch das "abgekürzte" Vorgehen wäre mit größerer Schnelligkeit die gleiche Qualität gewährleistet, da durch die Gegenzeichnung eine wissenschaftliche Kontrolle erfolgen kann, ohne daß darüber ein Schriftwechsel geführt werden muß. Die Formalprüfung der Voraussetzungen gemäß lit. b kann routinemäßig durch das darin geübten Personen erfolgen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher
Hochachtung
Der Präsident:



(Handwritten signature)
(Mag. pharm. Franz Winkler)